

# Verordnung zum Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (VDLM)

vom 23. Juni 2016 (Stand 01. Januar 2023)

## PROVISORISCHE VORSCHAU

mit Beschlüssen des Kirchenrats vom 19.05.2022  
vorbehalten sind weitere Beschlüsse des Kirchenrats

*Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 108 Abs. 1 Ziff. 3 Kirchenordnung<sup>1</sup> und §§ 9b Abs. 1, 35 Abs. 4 und den Anhang des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM)<sup>2</sup>,  
beschliesst:<sup>3</sup>*

## I. Grundsatz

### § 1

<sup>1</sup> Die Verordnung enthält ergänzende Bestimmungen des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM)<sup>4</sup>.

Gegenstand  
und Zweck

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dienen dazu, eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Regelungen in anderen Erlassen.

### § 2

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Umrechnung der Tätigkeiten der Katechetinnen und Katecheten in Arbeitsstunden.<sup>5</sup>

Geltungsbe-  
reich

<sup>2</sup> Die Verordnung regelt zudem die Anforderungen für die einzelnen Funktionsprofile der Kirchenmusik sowie die Umrechnung der Tätigkeiten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Arbeitsstunden.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> SRLA 151.100.

<sup>2</sup> SRLA 371.400.

<sup>3</sup> Ingress geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.

<sup>4</sup> SRLA 371.400.

<sup>5</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.

<sup>6</sup> Abs. 2 eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 13. Dezember 2018 und geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.

## II. Katechese<sup>7</sup>

### § 3<sup>8</sup>

Umrechnung  
der Tätigkei-  
ten in  
Arbeitsstun-  
den

- <sup>1</sup> Die Tätigkeiten der Katechetinnen und Katecheten werden in Arbeitsstunden umgerechnet (§ 35 Abs. 4 DLM<sup>9</sup>).
- <sup>2</sup> Eine Unterrichtslektion entspricht zwei Arbeitsstunden.
- <sup>3</sup> Eine Präsenzstunde Unterricht in anderen Lehr- und Lernformen entspricht zwei Arbeitsstunden.
- <sup>4</sup> Für die weiteren Aufgaben gelten folgende Werte:
- Zusätzlichen PH-Gottesdienst mitgestalten: 4.2 Stunden
  - Lager leiten: 16.8 Stunden pro Tag
  - Lager mitleiten: 12.6 Stunden pro Tag
  - Krippenspiel leiten: dreifache Präsenzstunden
  - Krippenspiel mitleiten: doppelte Präsenzstunden
  - Fiire mit de Chliine leiten: 4.2 Stunden.
  - Exkursion leiten: dreifache Präsenzstunden
  - Exkursion mitleiten: doppelte Präsenzstunden
- <sup>5</sup> Für zusätzliche Aufgaben ist der entschädigte Aufwand oder eine Pauschale festzulegen.

### § 4<sup>10</sup>

Tätigkeitsfel-  
der<sup>11</sup>

In den Arbeitsstunden sind je nach Aufgabe vier Tätigkeitsfelder enthalten:

<b>Unterricht und Klassen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, Administration</li> <li>– Planung und Durchführung des zum PH-Teil gehörenden Gottesdienstes</li> </ul>
<b>Schülerinnen und Schüler</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler</li> <li>– Zusammenarbeit mit Eltern / Erziehungsberechtigten, Schulen, Fachpersonal</li> </ul>
<b>Lehrperson</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reflexion und Evaluation der eigenen Tätigkeit</li> <li>– Weiterbildung</li> <li>– allgemeine Administration</li> </ul>
<b>Koordination und Vernetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulen und Kirchgemeinden: Stunden- und Belegungspläne</li> <li>– Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde</li> <li>– Öffentlichkeitsarbeit Pädagogisches Handeln</li> <li>– Teilnahme an den Sitzungen des Katechetikkonvents</li> </ul>

<sup>7</sup> Titel geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.

<sup>8</sup> § 3 neu gefasst durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.

<sup>9</sup> SRLA 371.400.

<sup>10</sup> § 4 geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.

<sup>11</sup> Marginalie geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.

**5**

Aufgehoben.<sup>12</sup>

**§ 6<sup>13</sup>**

<sup>1</sup> Für die Katechetin oder den Katecheten ist eine Anstellungsverfügung zu erlassen, die den minimalen und den maximalen Anstellungsgrad festlegt.

Anstellung

<sup>2</sup> Die konkreten Aufgaben sowie die entsprechende Entschädigung sind pro Schuljahr in einer Ergänzung zur Anstellungsverfügung festzulegen. Diese stellt den Funktionsbeschrieb im Sinne von §§ 5, 31 Abs. 1 und 35 Abs. 3 DLM<sup>14</sup> dar.

<sup>3</sup> Die Ergänzung zur Anstellungsverfügung ist jeweils per 01. Januar anzupassen.

<sup>4</sup> Für die Berechnung des Pensums und die Ergänzung zur Anstellungsverfügung stellt der Kirchenrat den Kirchgemeinden einen elektronischen Rechner zur Verfügung.

**III. Kirchenmusik<sup>15</sup>****§ 7<sup>16</sup>**

<sup>1</sup> Die Tätigkeiten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in Arbeitsstunden umgerechnet (§ 35 Abs. 4 DLM<sup>17</sup>).

Umrechnung der Tätigkeiten in Arbeitsstunden

<sup>2</sup> Für die Begleitung von Gottesdiensten und Kasualien gelten die folgenden Werte:

- Gottesdienst: 6 Stunden
- Taufe ausserhalb des Gemeindegottesdienstes: 3 Stunden
- Trauung: 5.5 Stunden
- Abdankung: 5.5 Stunden
- Heim- und Spitalgottesdienst, Andacht sowie weitere liturgische Feiern: 5.5 Stunden.

<sup>3</sup> Für die Chorleitung/Bandleitung gelten die folgenden Werte:

- Probe: 6 Stunden
- Auftritt: 3 Stunden.

<sup>4</sup> Die konkreten Aufgaben sowie die entsprechende Entschädigung sind in einer Ergänzung zur Anstellungsverfügung festzulegen. Diese stellt den Funktionsbeschrieb im Sinne von §§ 5, 31 Abs. 1 und 35 Abs. 3 DLM<sup>18</sup> dar.

<sup>5</sup> Für die Berechnung des Pensums und die Ergänzung zur Anstellungsverfügung stellt der Kirchenrat den Kirchgemeinden einen elektronischen Rechner zur Verfügung.

<sup>12</sup> § 5 aufgehoben und überführt in § 3 Abs. 4 neu durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.

<sup>13</sup> § 6 neu gefasst durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.

<sup>14</sup> SRLA 371.400.

<sup>15</sup> Titel III. und §§ 7-12 eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 13. Dezember 2018 und Titel III geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.

<sup>16</sup> § 7 neu gefasst durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.

<sup>17</sup> SRLA 371.400.

<sup>18</sup> SRLA 371.400.

§ 7a<sup>19</sup>

Tätigkeitsfelder

In den Arbeitsstunden sind je nach Aufgabe folgende Tätigkeitsfelder enthalten:

<b>Proben</b>	– Vorbereitung und Leitung von Chor- oder Bandproben
<b>Üben</b>	– Individuelles Üben – Repertoire-Pflege – Literatursuche – Notenbereitstellung
<b>Durchführung des Anlasses</b>	– Präsenz – musikalische Leitung
<b>Zusammenarbeit, Weiterbildung</b>	– Absprache mit Ansprechpersonen für Gottesdienste, Auftritte und weitere Anlässe – Teilnahme an Sitzungen – allgemeine Administration – Mitarbeitendengespräch – Weiterbildung

## § 8

Aufgehoben.<sup>20</sup>

## § 9

Aufgehoben.<sup>21</sup>

## § 10

Aufgehoben.<sup>22</sup>

## § 11

Aufgehoben.<sup>23</sup>

## § 12

Aufgehoben.<sup>24</sup>§ 12a<sup>25</sup>

Anforderungen für die Funktionsprofile

<sup>1</sup> Für das Funktionsprofil Kirchenmusik 1 ist eine der folgenden Qualifikationen erforderlich:

- Master Kirchenmusik
- Master Orgel plus Kirchenmusikfächer

<sup>19</sup> § 7a neu eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.<sup>20</sup> § 8 aufgehoben durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.<sup>21</sup> § 9 aufgehoben durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.<sup>22</sup> § 10 aufgehoben durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.<sup>23</sup> § 11 aufgehoben durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.<sup>24</sup> § 12 aufgehoben und mit Anpassungen in § 12a neu überführt durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.<sup>25</sup> § 12a neu eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 19. Mai 2022.

- Master Chorleitung plus Kirchenmusikfächer
- Master Orgel
- Master Chorleitung
- Master Musik
- Bachelor Kirchenmusik
- Bachelor Musik
- A-Diplom Kirchenmusik
- B-Diplom Kirchenmusik (Schweiz)
- B-Diplom Kirchenmusik (Deutschland)
- C-Diplom Kirchenmusik
- Konzert- oder Solistendiplom Tasteninstrumente plus Kirchenmusikfächer
- Konzertdiplom Chorleitung plus Kirchenmusikfächer
- Konzert- oder Solistendiplom
- Lehrdiplom Musik
- Fähigkeitsausweis Orgel
- Zertifikat Kirchenmusik mit Hauptfach Orgel
- Studium Kirchenmusik ab 4. Semester mit Hauptfach Orgel oder Klavier

<sup>2</sup> Für das Funktionsprofil Kirchenmusik 2a ist eine der folgenden Qualifikationen erforderlich:

- Master Kirchenmusik
- Master Orgel plus Kirchenmusikfächer
- Master Orgel
- Master Musik
- Bachelor Kirchenmusik
- A-Diplom Kirchenmusik
- B-Diplom Kirchenmusik (Schweiz)
- B-Diplom Kirchenmusik (Deutschland)
- C-Diplom Kirchenmusik
- Konzert- oder Solistendiplom Tasteninstrumente plus Kirchenmusikfächer
- Konzert- oder Solistendiplom

<sup>3</sup> Für das Funktionsprofil Kirchenmusik 2b ist eine der folgenden Qualifikationen erforderlich:

- Master Kirchenmusik
- Master Chorleitung plus Kirchenmusikfächer
- Master Chorleitung
- Bachelor Kirchenmusik
- A-Diplom Kirchenmusik
- B-Diplom Kirchenmusik (Schweiz)
- B-Diplom Kirchenmusik (Deutschland)
- C-Diplom Kirchenmusik
- Konzertdiplom Chorleitung plus Kirchenmusikfächer

<sup>4</sup> Für das Funktionsprofil Kirchenmusik 3a ist eine der folgenden Qualifikationen erforderlich:

- Master Kirchenmusik
- Master Orgel plus Kirchenmusikfächer
- A-Diplom Kirchenmusik
- B-Diplom Kirchenmusik (Deutschland)
- Konzert- oder Solistendiplom Tasteninstrumente plus Kirchenmusikfächer

<sup>5</sup> Für das Funktionsprofil Kirchenmusik 3b ist eine der folgenden Qualifikationen erforderlich:

- Master Kirchenmusik
- Master Chorleitung plus Kirchenmusikfächer
- A-Diplom Kirchenmusik
- B-Diplom Kirchenmusik (Deutschland)
- Konzertdiplom Chorleitung plus Kirchenmusikfächer

<sup>6</sup> Für das Funktionsprofil Kirchenmusik 4 ist eine der folgenden Qualifikationen erforderlich:

- Master Kirchenmusik
- A-Diplom Kirchenmusik
- B-Diplom Kirchenmusik (Deutschland)

<sup>7</sup> Mindestanforderungen für Kirchenmusikfächer sind Liturgik, Hymnologie, deutscher oder lateinischer Liturgiegesang, Gottesdienstpraxis, Orgelbaukunde (für Orgelspielende), Singleitung/Singanimation (für Chorleitende) und Berufsfeldkenntnisse.

<sup>8</sup> Als Tasteninstrumente gelten Orgel, Klavier und Cembalo.

<sup>9</sup> Die Landeskirchlichen Dienste unterstützen Kirchgemeinden bei der Beurteilung von Qualifikationen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 13

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 13. Dezember 2018 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

<sup>3</sup> Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 19. Mai 2022 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.

### § 14

Übergangsbestimmungen

Anstellungen für das Schuljahr 2016/2017 können noch gemäss DLM<sup>26</sup> (Stand 01. Januar 2016) erfolgen. Anstellungen ab Schuljahr 2017/2018 erfolgen gemäss dieser Verordnung.